

55. Wie wirkt ein Gesetz, das sowohl den Abschluß wie die Erfüllung eines Vertrags verbietet, auf einen Vertrag, der vor seinem Inkrafttreten geschlossen, aber noch nicht erfüllt worden ist?

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1921 i. E. Zhl. & N. (Rl.) w. Nordische Salpeter-Gesellschaft m. b. H. (Bekl.). II 525/20.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 14. Dezember 1917/20. Februar 1918 verkaufte die Klägerin der Beklagten vier Segelschiffe, von denen drei in Chile, das vierte in Mexiko lagen und jedes über 1600 Bruttotonnen enthielt. Von dem Kaufpreis wurde die Hälfte angezahlt; der Rest sollte gegen Übereignung der Schiffe gezahlt werden, die sofort nach Friedensschluß mit England vorzunehmen war. Weiter war bedungen: „Für den Fall, daß aus irgendeinem Grund eines oder mehrere der Schiffe nach Friedensschluß mit England nicht zur Ablieferung gelangen kann, erfolgt Rückzahlung der jetzt geleisteten Anzahlung pro rata der nicht gelieferten Tonnage“. Hierfür leistete die Klägerin Sicherheit durch Stellung einer Bankgarantie.

Nachdem der Friedensvertrag bekannt gemacht worden war, forderte die Klägerin die Befreiung von der Bankgarantie gegen Rückerstattung der Anzahlung. Da die Schiffe verkauft worden seien, um von der Beklagten zur Schifffahrt benutzt zu werden, der Friedensvertrag aber die Auslieferung an die früheren Feinde vorschreibe, lägen veränderte Umstände vor, infolge deren die Erfüllung des Kaufvertrags etwas ganz anderes sein würde als die bei dessen Abschluß vereinbarte Leistung. Mit dieser Begründung erhob sie Ende November 1919 Klage auf Feststellung, daß die Beklagte kein Recht habe, auf Erfüllung zu bestehen.

Der erste Richter erkannte auf Abweisung der Klage. In der Berufungsinstanz wiederholte die Klägerin ihren Antrag mit dem Zusatz, eventuell festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, der Beklagten

ihre Entschädigungsansprüche gegen das Reich abzutreten. Das Oberlandesgericht wies jedoch die Berufung zurück.

Auf die Revision hob das Reichsgericht die ergangenen Urteile auf und stellte fest, daß die Beklagte aus dem Vertrage vom 14. Dezember 1917/20. Februar 1918 keinerlei Rechte gegen die Klägerin herleiten könne.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, nachdem die Schiffe infolge des Friedensvertrags enteignet worden seien (vgl. §§ 1 ff. Anl. III zu Art. 244 des Friedensvertrags und dazu das Ausführungsgesetz vom 31. August 1919), könne zwar Lieferung nach § 275 BGB. nicht mehr gefordert werden, wohl aber sei die Klägerin gemäß § 281 BGB. verpflichtet, der Beklagten den Anspruch auf die Enteignungsentschädigung abzutreten. Diese Ausführungen und die dagegen gerichteten Revisionsangriffe bedürfen keiner Erörterung, da das Berufungsgericht einen Punkt übersehen hat, der den Prozeß zugunsten der Klägerin entscheidet.

Wie die Klägerin, ohne Widerspruch zu finden, in der Berufungsinstanz behauptet hat, ist die beklagte Gesellschaft m. b. H. ein wesentlich dänisches Unternehmen, insofern sie aus dänischen Interessenten besteht und mit dänischem Gelde betrieben wird. Hat dies somit als unstreitig zu gelten, so hätte die Bundesratsverordnung, betr. Veräußerung von Rauffahrtschiffen ins Ausland, vom 17. Januar 1918 beachtet werden müssen. Nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum an deutschen Rauffahrtschiffen an Ausländer übertragen oder die Verpflichtung dazu begründet werden soll, verboten; nach § 1 Abs. 4 Satz 2 steht dem Erwerbe durch Ausländer ein Erwerb durch solche im Inland ansässige Gesellschaften gleich, deren Kapital zum größeren Teil Ausländern zusteht. Der § 3, der dem Reichskanzler vorbehält, Ausnahmen von den Verboten des § 1 zuzulassen, kommt hier nicht in Frage. Der Reichskanzler hätte von dieser Befugnis höchstens bis zur Bekanntmachung des Friedensvertrags Gebrauch machen können; es ist nicht behauptet worden, daß ihn eine der Parteien vor jenem Zeitpunkt um Genehmigung des Vertrags ersucht hätte.

Gegenüber dem Hinweis auf die angezogene Verordnung hat der Vertreter der Revisionsbeklagten geltend gemacht, der Vertrag der Parteien datiere vom 14. Dezember 1917 und könne daher nicht durch die später erlassene Verordnung vom 17. Januar 1918 nichtig geworden sein. Nachträglich unmöglich geworden sei aber nur die Übereignung der Schiffe, nicht die Abtretung des Anspruchs aus § 281 BGB. Außerdem habe die Beklagte Anfang Januar 1920 alle ihre Rechte aus dem Vertrag auf die mit deutschem Kapital be-

triebene Hamburger Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Hamburg übertragen.

Diese Einwendungen sind nicht stichhaltig. Allerdings wurde der Kaufvertrag schon am 14. Dezember 1917 geschlossen; am 20. Februar 1918 hat nur zu Beweis Zwecken seine privatschriftliche Festlegung mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften stattgefunden. Es ist auch richtig, daß das Verbot der Veräußerung von Kauffahrteischiffen an Gesellschaften mit überwiegend ausländischem Kapital erst mit dem 22. Januar 1918, an welchem Tage die Verordnung vom 17. desl. Mts. verkündet wurde und laut § 5 in Kraft trat, wirksam geworden ist. Die Bundesratsverordnung vom 21. Oktober 1915 untersagte lediglich die Veräußerung an Nichtreichsangehörige, worunter von Gesellschaften nur diejenigen verstanden werden können; die im Ausland ihren Sitz haben; daß aber die zweite, ergänzende Verordnung rückwirkend frühere Rechtsverhältnisse hätte ergreifen wollen, geht aus ihr in keiner Weise hervor. Wäre daher die Übereignung an die Beklagte vor dem 22. Januar 1918 erfolgt, so würde ihre Gültigkeit nicht zu beanstanden sein. Allein dies ist nun einmal nicht geschehen, und am 22. Januar ist die Verordnung in Kraft getreten, die die Übereignung an die Beklagte verbot. Da mithin der Kaufvertrag, das obligatorische Rechtsgeschäft, von dem bezeichneten Tage an auf eine gesetzlich verbotene Handlung gerichtet war, wurde er mit diesem Tage nichtig (vgl. § 134 BGB.). Es versteht sich von selbst, daß die Beklagte und ihre angebliche Zessionarin aus dem nichtigen Vertrage keinerlei Rechte, insbesondere auch nicht das Recht auf Abtretung der Enteignungsentfchädigung, herleiten können.

Zu demselben Ergebnis würde man gelangen, wenn man mit der Revisionsgegnerin statt nachträglicher Vertragsnichtigkeit nachträgliches Unmöglichkeit der Erfüllung des gültig gebliebenen Vertrags annehmen müßte. Gewiß ist das spätere Unmöglichwerden der Leistung eine Voraussetzung, an welche die Vorschrift des § 281 BGB. über die Pflicht zur Herausgabe des Erlöses anknüpft. Die weitere Voraussetzung ist aber die, daß zwischen dem Unmöglichwerden und dem Erwerb des Erlöses durch den Schuldner ein ursächlicher Zusammenhang besteht (vgl. die Eingangsworte des § 281: erlangt der Schuldner „infolge des Umstandes“, welcher die Leistung unmöglich macht . . .). Von einem solchen Zusammenhang liegt hier nichts vor. Ein Erlösanspruch der Klägerin gegen das Reich kann nur auf die durch den Friebeisvertrag herbeigeführte Enteignung gestützt werden, wogegen die Verordnungen gegen Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Ausland ganz andere Zwecke verfolgt und eine Enteignung überhaupt nicht vorgesehen haben. Hätte man daher das Inkrafttreten der Verordnung vom 17. Januar 1918 als den Umstand aufzufassen, durch den der

Klägerin die Übereignung der Schiffe unmöglich geworden wäre, so würde sie sicherlich nicht hierdurch den Ersatzanspruch erlangt haben, dessen Abtretung die Beklagte fordert. Auch von diesem Standpunkt aus würde also die Forderung unbegründet sein.